

Geschäftsnummer:
 6 W 93/07
 7 O 257/07
 Landgericht
 Mannheim



02. Oktober 2007

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verein "pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Bezirksverband Darmstadt-Bensheim"

vertreten durch d. Vorstand

Landgraf-Georg-Str. 120, 64287 Darmstadt

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Richter, Berger Str. 124 a, 60316 Frankfurt

gegen

1. **Verein "Initiative Nie Wieder ! e.V."**

vertreten durch d. Vorstand Günter Annen

Cestarostr. 2, 69469 Weinheim ✓

2. **Günter Annen**

Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Antragsgegner / Beschwerdegegner -

wegen Unterlassung (Pressesache); hier: einstweilige Verfügung

Pro Familia

1. Die sofortige Beschwerde des **Antragstellers** gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 29. August 2007 wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Mit zutreffenden Erwägungen hat das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das Beschwerdevorbringen vermag dies nicht in Frage zu stellen.

1. Zu Recht hat das Landgericht die mit den Anträgen Nr. 1, 2 und 5 angegriffenen Äußerungen als Werturteile angesehen, die unter den konkreten Umständen des Einzelfalles von der Meinungsfreiheit – noch – gedeckt sind.

a) Die Bezeichnung des Antragstellers als „lebensfeindliche Organisation“ enthält, wie das Landgericht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend dargelegt hat, keine implizite Tatsachenbehauptung des Inhalts, der Antragsteller begehe strafbare Handlungen. Die Antragsgegner haben im konkreten Fall vielmehr nur zum Ausdruck gebracht, dass sie die Tätigkeit des Antragstellers im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen als lebensfeindlich bewerten.

Diese Äußerung ist unter den konkreten Umständen durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Sie enthält weder persönliche Angriffe gegen einzelne Mitarbeiter des Antragstellers noch ist sie ihrer Form nach als Schmähschuld zu bewerten. Zutreffend hat das Landgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss vom 18. September 2007 hierzu ausgeführt, dass die beanstandete Äußerung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft, die untrennbare Bezüge zu weltanschaulichen bzw. religiösen Grundpositionen betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wortwahl der Antragsgegner im konkreten Fall auch aus Sicht des Senats trotz der nicht zu verkennenden Schärfe und Überspitzung als noch gerechtfertigt.

b) Die Äußerung, der Antragsteller Sorge dafür, dass bereits ab Kindergartenalter eine Verführung stattfindet, enthält im vorliegenden Fall ebenfalls keine Tatsachenbehauptung. Zwar könnte die Äußerung bei isolierter Betrachtung die Schlussfolgerung nahelegen, der Antragsteller wirke in strafbarer oder zumindest rechtswidriger Weise auf Kinder ein. Aus dem Gesamthalt der beanstandeten Pressemitteilung wird aber hinreichend deutlich, dass sich die Äußerung nur auf die tatsächlich stattfindende Beratungstätigkeit des Antragstellers und die vom Antragsteller in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung, die Auseinandersetzung mit Por-

nographie sei für Kinder nicht ohne weiteres schädlich, bezieht. Der Begriff „Verführung“ suggeriert angesichts dessen nicht, dass der Antragsteller in irgendeiner unzulässigen Weise auf Kinder einwirkt, sondern bringt zum Ausdruck, dass die Antragsgegner die Grundauffassung des Antragstellers für falsch und schädlich halten. Diese Wertung ist aufgrund der bereits oben dargelegten Gesichtspunkte von der Meinungsfreiheit gedeckt, unabhängig davon, ob sie begründet oder grundlos, richtig oder falsch, wertvoll oder wertlos ist.

c) Entsprechendes gilt für die Aufforderung, Eltern sollten nicht abwarten, bis ihre Kinder Opfer geworden sind. Auch der Begriff „Opfer“ stellt im vorliegenden Zusammenhang keinen Bezug zu einem dem Antragsteller unterstellten konkreten rechtswidrigen Verhalten her, sondern enthält eine Bewertung der vom Antragsteller tatsächlich durchgeführten Beratungstätigkeit, die aus den genannten Gründen von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.

2. Zutreffend hat das Landgericht auch einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der mit den Anträgen Nr. 3 und 4 angegriffenen Tatsachenbehauptungen verneint.

a) Aufgrund der mit der Beschwerde vorgelegten eidesstattlichen Versicherung von Frau Helga Glufke spricht allerdings viel dafür, dass die von den Antragsgegnern zitierte Aussage in Ausgabe 2/92 der Zeitschrift „pro familia magazin“, wonach damals 77 % aller gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland in Pro-Familia-Zentren vorgenommen wurden, unzutreffend ist. Auch eine unzutreffende Tatsachenbehauptung wird aber grundsätzlich von der Meinungsfreiheit erfasst. Außerhalb des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liegen nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht (BVerfG NJW-RR 2000, 1209, 1210 mwN.). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht dargetan.

Auch bei Behauptungen, deren Richtigkeit nicht feststeht, obliegt dem Äußernden allerdings eine Sorgfaltspflicht. Er muss ihm zur Verfügung stehende Möglichkeiten nutzen, um den Wahrheitsgehalt der Äußerung zu überprüfen. Unwidersprochen gebliebene Meldungen aus einer als zuverlässig anerkannten Quelle dürfen aber grundsätzlich übernommen werden (BVerfG NJW-RR 2000, 1209, 1210). Das pro

familia magazin ist im vorliegenden Zusammenhang schon deshalb als zuverlässige Quelle anzusehen, weil es – unabhängig von der konkreten rechtlichen Unternehmensträgerschaft – von derselben Organisation herausgegeben wird, auf die sich die zitierte Information bezieht. Die Richtigkeit dieser Information brauchten die Antragsgegner vor einer Weitergabe nicht durch Rückfrage bei der Autorin oder dem Herausgeber zu überprüfen.

Dass den Antragstellern die Unrichtigkeit der Information im Zeitpunkt der Äußerung bekannt war, hat der Antragsteller, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht dargetan. Die vom Antragsteller ausgesprochene Abmahnung enthielt nur den allgemeinen Hinweis, die angegriffene Pressemitteilung enthalte „eine Reihe von unzutreffenden Tatsachenbehauptungen und Verleumdungen“. Hieraus ergab sich für die Antragsgegner nicht, dass der Bericht im pro familia magazin eine unzutreffende Zahlenangabe enthält. Die Weitergabe der Information – mit Zitat der Fundstelle – war daher von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Erfährt der Äußernde später, dass die von ihm weitergegebene Information falsch war, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit einer zuvor getätigten Äußerung. Zwar ist es ihm von diesem Zeitpunkt an verwehrt, seine Äußerung zu wiederholen. Die für einen darauf gerichteten Unterlassungsanspruch erforderliche Gefahr künftiger Zuwiderhandlungen kann aber nicht auf die frühere, von der Meinungsfreiheit gedeckte Äußerung gestützt werden. Ein Unterlassungsanspruch besteht – unter dem Aspekt der Erstbegehungsfahr – vielmehr nur dann, wenn konkrete Umstände die Besorgnis begründen, dass sich der in Anspruch Genommene trotz der inzwischen erlangten Kenntnis von der Unrichtigkeit der Information erneut in gleicher Weise äußern wird (vgl. auch hierzu BVerfG NJW-RR 2000, 1209, 1210 mwN.). Solche Umstände sind hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- b) Die Behauptung, pro familia sei jährlich an ca. 100.000 Schwangerschaftsabbrüchen beteiligt, beruht nach dem Vortrag des Antragstellers auf einer rechnerisch richtigen Schlussfolgerung aus dem genannten Anteil von 77 %. Die Antragsgegner durften diese Schlussfolgerung ziehen, solange ihnen nicht bekannt war, dass die Prozentangabe im pro familia magazin unzutreffend war. Auch insoweit liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer Erstbegehungsfahr nach Richtigstellung der Information durch den Antragsteller vor.

c) Zutreffend hat das Landgericht die in der mit Antrag Nr. 4 angegriffenen Äußerung enthaltenen Ausdrücke „töten“ und „Blutgeld“ als Werturteile angesehen, die – noch – von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Wie auch das Landgericht nicht verkannt hat, bewegt sich zwar insbesondere der Begriff „Blutgeld“ an der äußersten Grenze zur Schmähekritik. Auch nach Auffassung des Senats ist diese Grenze im vorliegenden Fall angesichts des großen Interesses, das das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ in der Öffentlichkeit hat, und des hohen Maßes an Emotionalität, das diesem Thema naturgemäß zu eigen ist, im konkreten Fall noch nicht überschritten.

3. Nach allem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 3 ZPO.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Bacher
Richter am
Oberlandesgericht



Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]
JHS